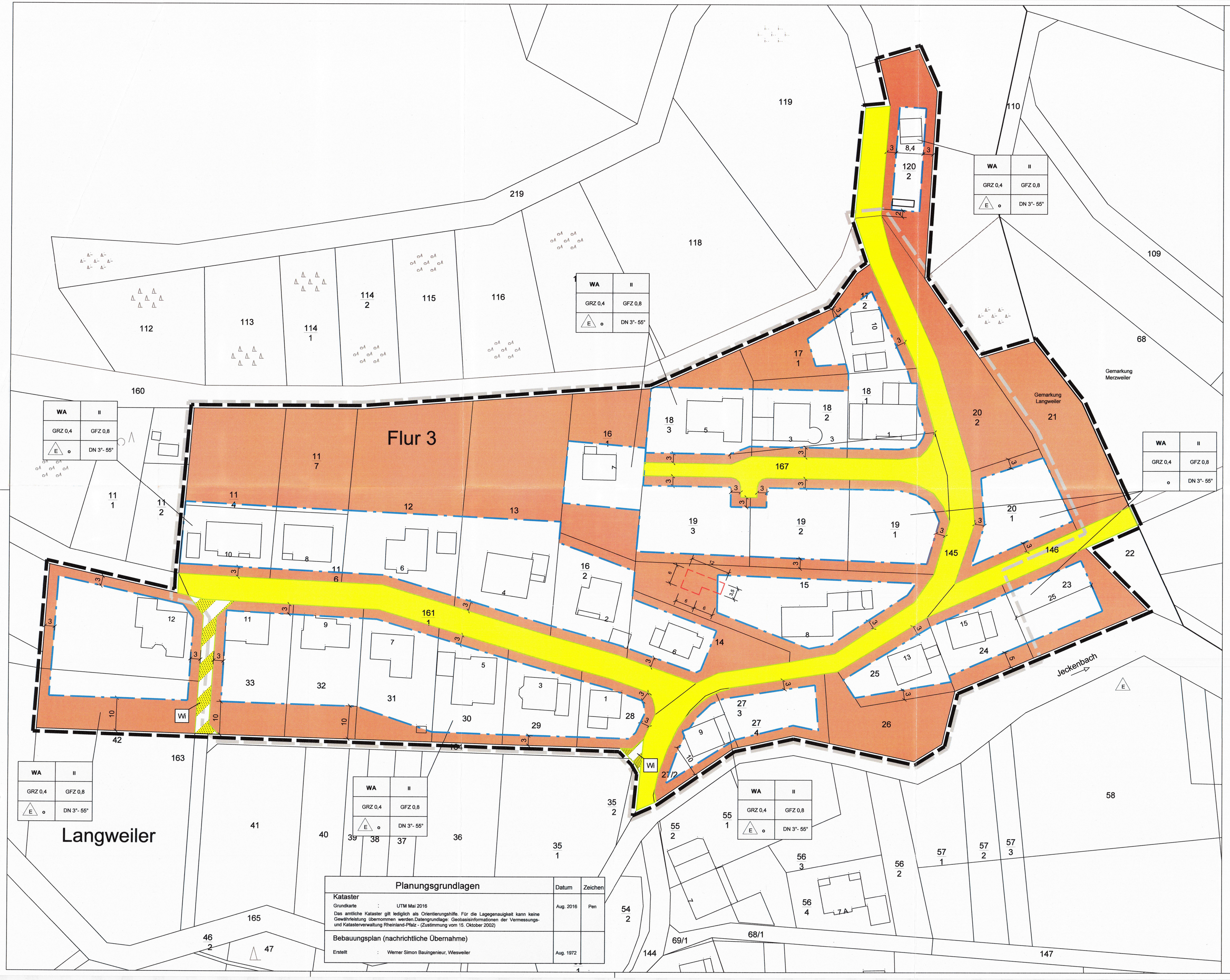

Verfahrensvermerke:

1. Der Ortsgemeinderat von Langweiler hat am **26. Februar 2016** die Aufstellung dieses Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB beschlossen.

2. Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am **16. März 2016** ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

3. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom **21. Dezember 2018**. Von Seiten der benachbarten Gemeinden wurde **keine** Stellungnahmen zu dem Bebauungsplan abgegeben.

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes gemäß §13a BauGB, in der Planfassung **„Juli 2018"**, hat mit den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen, der Begründung sowie den umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von **02. Januar 2019 (Arbeitstag) bis einschließlich 04. Februar 2019 (Arbeitstag)** öffentlich ausgelegen und war gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich auf der Homepage der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein unter (ehemals:) www.vg-lw.de/Familien & Wohnen/Gemeinden/Langweiler/Bauleitplanung/Aktuelles eingestellt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am **21. Dezember 2018** ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden **keine** Stellungnahmen abgegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange **(ToB)** wurden mit Schreiben vom **19. Dezember 2018** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. **Elf** dieser Beteiligten (ToB) haben Stellungnahmen abgegeben, die dem Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am **23. Mai 2019** vorgelegen haben. Eine Beschlussfassung zu den eingegangenen Stellungnahmen wurde zur Klärung noch offener Fragen einstweilen aufgeschoben.

   Hinweis: Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **gleichzeitig** mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

   Nachdem der Entwurf des Bebauungsplanes nach den Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durch Beschluss des Ortsgemeinderates Langweiler vom **06. Februar 2020** nochmals geändert bzw. ergänzt wurde, ist der Bebauungsplanentwurf gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen ToB sind erneut einzuholen.

   Der Entwurf des Bebauungsplanes war in der durch vorstehenden Beschluss geänderten Fassung **„September 2020"** mit den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen, der Begründung sowie den gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden wesentlich umweltbezogenen Stellungnahmen auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein unter https://www.vg-lw.de/buerger-verwaltung/bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuelles gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB eingestellt und die Unterlagen konnten in der Zeit von **14. Dezember 2020 (Arbeitstag) bis einschließlich 20. Januar 2021 (Arbeitstag)** erneut eingesehen werden. Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf abgegeben.

   Gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz-PlanSiG) wurde die **nochmalige erneute öffentliche Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt und die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der Behörde ausgeschlossen.**

   Die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom **10. Dezember 2020** über die erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet. Während der Auslegung gingen **keine** Stellungnahmen ein.

   Die Behörden und sonstigen ToB wurden im Rahmen des erneuten Anhörverfahrens gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **09. Dezember 2020** unterrichtet und um die Abgabe einer erneuten Stellungnahme bis zum **20. Januar 2021** gebeten. Aus den Reihen der Behörden und sonstigen ToB wurden **zehn** Stellungnahmen abgegeben, die vom Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am **10. Juni 2021** behandelt wurden. Das Ergebnis wurde den Beteiligten mit Schreiben vom **21. Juli 2021** mitgeteilt.

   Hinweis: Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB wurde die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB **gleichzeitig** mit der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen ToB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

5. Der Ortsgemeinderat von Langweiler hat am **10. Juni 2021** diesen Bebauungsplan einschließlich den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 24 GemO und § 88 Abs. 1 und 6 LBauO).

   Langweiler, den 30. Juli 2021
   Für die Ortsgemeinde Langweiler:
   (L.S.)
   Edinger, Ortsbürgermeister

6. **Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.**

   Langweiler, den 30. Juli 2021
   Für die Ortsgemeinde Langweiler:
   (L.S.)
   Edinger, Ortsbürgermeister

7. Der Satzungsbeschluss (siehe Verfahrensvermerk Nr. 6) wurde am 27. AUG. 2021 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 88 Abs. 6 LBauO). Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan einschließlich den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen und der Begründung in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

   Langweiler, den 27. AUG. 2021
   Für die Ortsgemeinde Langweiler:
   (L.S.)
   Edinger, Ortsbürgermeister

Der Bebauungsplan besteht aus dieser Planurkunde sowie den textlichen Festsetzungen und der Begründung, die gesondert abgefasst und der Planurkunde beigeheftet sind.

LEGENDE

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des BPL "Am Weinberg" (§ 9 Abs.7 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des BPL "Am Weinberg" (§ 9 Abs.7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 BauNVO)

- GFZ 0.8 — Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß
- GRZ 0.4 — Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- DN 3°- 55° — zulässige Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- o — offene Bauweise
- E — nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

- Wi — Wirtschaftsweg

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 22 BauGB)

KENNZEICHNUNGEN

- bestehende Grundstücksgrenze
- 10.0 — Maßangaben in Meter
- Gemarkungsgrenze

I. Ausfertigung

Übersichtslageplan o.M.

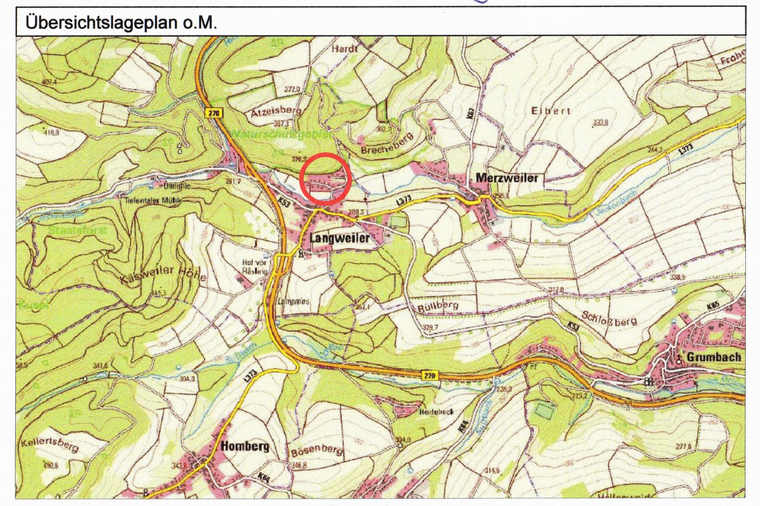

Planungsgrundlagen	Datum	Zeichen
Kataster Grundkarte : UTM Mai 2016 Das amtliche Kataster gilt lediglich als Orientierungshilfe. Für die Lagegenauigkeit kann keine Gewährleistung übernommen werden.Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)	Aug. 2016	Pen
Bebauungsplan (nachrichtliche Übernahme) Erstellt : Werner Simon Bauingenieur, Wiesweiler	Aug. 1972	

Auftraggeber: Ortsgemeinde Langweiler

Projekt: Neufassung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Im Weinberg" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Entwurfsverfasser

Teil: Bebauungsplan

	Datum:	Maßstab:	Beilage:
Bearbeitet: Hn	Juni 2021	1 : 500	1.0
Gezeichnet: Pen	Projekt-Nr.:	Blattgröße:	Blatt-Nr.:
Geprüft:	L 16 028 E/R	113,5 / 60	1.01

Beratende Ingenieure für Bauwesen und Umweltschutz
INGENIEURBÜRO MONZEL-BERNHARDT
Büroinhaber : Johann Bernhardt - Beratender Ingenieur
Morbacherweg 5, 67806 Rockenhausen, Telefon: 0 63 61/92 15 - 0, Telefax: 0 63 61/92 15 33